

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2007-11-26  
POSTFACH 10 13 42  
Telefon 0711 2149-0  
Sachbearbeiter - Durchwahl  
Herr Sommer –280  
E-Mail: Martin.Sommer@elk-wue.de

AZ 23.02 Nr. 811/6

An die  
Evang. Pfarrämter, die gewählten Vorsitzenden  
der Kirchengemeinderäte und der Kirchenbezirkssynoden (Nr. 13/2007)  
über die Evang. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -  
landeskirchlichen Dienststellen, großen Kirchenpflegen  
sowie alle Mitarbeitervertretungen, Jugendvertretungen  
und Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten

---

### **Allgemeine Neuwahlen 2008 der Mitarbeitervertretungen in der Landeskirche**

**Die Amtszeit der** bei den letzten allgemeinen Neuwahlen zur Mitarbeitervertretung im Frühjahr 2004 gewählten **Mitarbeitervertretungen in den kirchlichen Dienststellen endet** aufgrund von § 15 Abs. 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 30. November 2000 **am 30. April 2008**. Aufgrund von § 15 Abs. 3 MVG endet die Amtszeit der nach den allgemeinen Neuwahlen 2004 zu einem späteren Zeitpunkt neu gewählten Mitarbeitervertretungen nicht erst nach vier Jahren, sondern bereits aus Anlass der allgemeinen Neuwahlen aller Mitarbeitervertretungen, also ebenfalls am 30. April 2008.

**Dies gilt jedoch nicht für Mitarbeitervertretungen, die innerhalb eines Jahres vor Ablauf der allgemeinen Amtszeit der Mitarbeitervertretungen, also nach dem 1. Mai 2007, neu gewählt wurden.** Bei ihnen endet die Amtszeit erst mit Ablauf der darauf folgenden allgemeinen Amtsperiode (vgl. § 15 Abs. 3 MVG).

Zum gleichen Zeitpunkt laufen nach den §§ 49, 50 und 53 MVG auch die Amtszeiten der Jugendvertretungen, der Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten und der Vertrauensmänner der Zivildienstleistenden ab.

Deshalb sind die Mitarbeitervertretungen, mit Ausnahme der nach dem 1. Mai 2007 neu gewählten Mitarbeitervertretungen gemäß § 15 Abs. 2 MVG

**in der Zeit vom 1. Januar bis spätestens 30. April 2008 neu zu wählen,**

ebenso - wo die Voraussetzungen gegeben sind - die Jugendvertretungen und die Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten sowie die Vertrauensmänner der Zivildienstleistenden.

Maßgebend für die Wahl sind die Bestimmungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes (MVG) vom 30. November 2000 sowie die Ausführungsbestimmungen zum MVG und die Wahlordnung vom 11. September 2002 (Amtsblatt Bd. 60 S. 138 ff.).

Zur Vorbereitung dieser Neuwahlen ist vorab Folgendes zu beachten:

- 1.) Mit den Wahlvorbereitungen ist so rechtzeitig zu beginnen, dass die Neuwahlen der Mitarbeitervertretungen bzw. der Jugendvertretungen oder der Vertrauenspersonen für die Schwerbehinderten bzw. der Vertrauensmänner der Zivildienstleistenden bis zum **30. April 2008** abgeschlossen sind.
- 2.) Nach § 5 Abs. 1 MVG werden in allen Dienststellen, in denen in der Regel mindestens 15 wahlberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt sind, Mitarbeitervertretungen gebildet. Deshalb sind in allen Dienststellen, die diese Mitarbeiterzahl erreichen, entsprechende Vorbereitungen zur Wahl einer Mitarbeitervertretung einzuleiten.
  - a) Landeskirchliche Dienststellen mit **weniger als 15 Wahlberechtigten** werden für die Bildung gemeinsamer Mitarbeitervertretungen mit anderen Dienststellen der Landeskirche, eines Kirchenbezirks, eines kirchlichen Verbandes oder einer Kirchengemeinde zusammengefasst, sofern sich nicht aus der Anlage 1 etwas anderes ergibt.
  - b) Die von der Landeskirche angestellten Religionspädagogen und Religionspädagoginnen und die Pfarrer und Pfarrerinnen für Religionsunterricht sind jeweils der Mitarbeitervertretung zuzuordnen, in deren Zuständigkeitsbereich ihr Dienstauftrag **überwiegt**.
  - c) Diakoniestationen, deren Rechtsträger Kirchengemeinden, Kirchenbezirke oder kirchliche Verbände sind, gehören entsprechend Ziffer 2 und 3 zur Mitarbeitervertretung des jeweiligen Rechtsträgers oder zu der gebildeten Gemeinsamen Mitarbeitervertretung. Siehe auch MVG § 2 Abs. 3 (Gestellungsverträge).

Rechtlich selbständige Diakoniestationen können aufgrund von § 5 a Abs. 3 MVG eine gemeinsame Mitarbeitervertretung mit der gemeinsamen Mitarbeitervertretung für den gesamten Kirchenbezirk (§ 5 a Abs. 1 1 Satz 1) oder anderen nahe gelegenen Dienststellen innerhalb des Kirchenbezirks bilden. Dazu ist es zwingend erforderlich, das Verfahren nach § 5 a Abs. 1 Sätze 2 und 3 MVG in Verbindung mit § 2 a Wahlordnung durchzuführen. Sofern das Verfahren nicht bis zum 30. September 2007 durchgeführt wurde, ist diese Option für die Wahlen 2008 nicht mehr möglich.
  - d) Für die landeskirchlichen Dienststellen nach § 5 a Abs. 4 MVG schlägt der Oberkirchenrat, die Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung aus den aus der Anlage 1 ersichtlichen Wahlgemeinschaften vor (§ 5 a Abs. 7 S. 2 MVG).
- 3.) Nach § 12 Abs. 2 MVG kann in Dienststellen oder Einrichtungen mit mehr als 200 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch Dienstvereinbarung zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung bestimmt werden, dass die Wahl nach Berufsgruppen oder nach Arbeitsbereichen getrennt erfolgt (Gruppenwahl).

Hierbei ist die Gesamtzahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung auf die einzelnen Berufsgruppen oder Arbeitsbereiche entsprechend ihrem Verhältnis zur Gesamtzahl der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufzuteilen.

Mitarbeitervertretungen und Dienststellenleitungen solcher Dienststellen werden deshalb gebeten, diese Frage bei der Vorbereitung der Neuwahlen zu prüfen.

- 4.) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist ein Wahlvorstand verantwortlich, der von der amtierenden Mitarbeitervertretung benannt wird (§ 11 Abs. 3 MVG). Lediglich dort, wo keine Mitarbeitervertretung besteht, beruft die Dienststellenleitung eine Mitarbeiterversammlung ein, die den Wahlvorstand wählt. Die Benennung bzw. Wahl des Wahlvorstandes muss spätestens 3 Monate vor Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung erfolgen (§ 1 Wahlordnung). Wegen der weiteren Bestimmungen über die Bildung, Zusammensetzung und Geschäftsführung des Wahlvorstandes wird auf die §§ 1 bis 3 der Wahlordnung vom 11. September 2002 (Abl. 60 S. 138) verwiesen.
- 5.) In Dienststellen bzw. durch Wahlgemeinschaften zusammengefassten Dienststellen, in denen 5 Schwerbehinderte nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, ist im Zusammenhang mit der Neuwahl der Mitarbeitervertretung auch die Wahl einer Vertrauensperson und mindestens eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin für die Schwerbehinderten vorzubereiten. Für diese Wahl sind die Bestimmungen zur Wahl der Mitarbeitervertretungen entsprechend anzuwenden. Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle beschäftigten anerkannten Schwerbehinderten.
- 6.) Von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen unter 18 Jahren sowie den Auszubildenden und weiteren zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten sind Jugendlichen- und Auszubildendenvertretungen in allen Dienststellen zu wählen, die mindestens 5 Personen unter 18 Jahren oder als Auszubildende oder sonstige Personen zu ihrer Berufsausbildung beschäftigen. Die Jugendlichen- und Auszubildendenvertretung ist von der Mitarbeitervertretung bei Angelegenheiten, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter 18 Jahren sowie die Auszubildenden oder zur Ausbildung Beschäftigte betreffen, beratend hinzuzuziehen (§§ 24 und/oder 49 MVG). Nach § 13 der Wahlordnung wird die Wahl von der amtierenden Mitarbeitervertretung vorbereitet und durchgeführt. Die Mitarbeitervertretung kann jedoch auch den für die Wahl der Mitarbeitervertretung gebildeten Wahlvorstand mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl für die Jugendlichen- und Auszubildendenvertretung beauftragen.
- 7.) In Dienststellen mit 5 bis zu 20 Zivildienstleistenden sind nach § 37 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes aus den Reihen der Zivildienstleistenden ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter, in Dienststellen und Einrichtungen mit 21 und mehr Zivildienstleistenden ein Vertrauensmann und 2 Stellvertreter zu wählen. In Dienststellen mit weniger als 5 Zivildienstleistenden und in anderen mit mehr als 5 Zivildienstleistenden, in denen ein Vertrauensmann nicht gewählt wurde, werden die Aufgaben des Vertrauensmanns von der MAV wahrgenommen.

- 8.) Wie bei den zurückliegenden Neuwahlen zur Mitarbeitervertretung besteht die Möglichkeit, Mitarbeitendenlisten sowie Adressaufkleber gegen Kostenerstattung beim Referat 7.4 Informationstechnologie des Oberkirchenrats anzufordern. Wir bitten die Mitarbeitendenlisten sowie die Adressaufkleber **rechtzeitig** mit dem beigefügten Antragsformular (Anlage 2) per Fax zu bestellen. ZGAST-Meldestellen mit Personal Office-Zugang, können die Mitarbeitendenlisten und Adressaufkleber auch selbst erstellen und brauchen diese nicht beim Oberkirchenrat anfordern.
- 9.) Der von der Mitarbeitervertretung benannte oder von der Mitarbeiterversammlung gewählte Wahlvorstand (§ 11 Abs. 3 MVG) hat nach seiner Konstituierung alsbald die Wahl der Mitarbeitervertretung nach den Bestimmungen der Wahlordnung zum MVG vom 11. September 2002 vorzubereiten. Dabei sind die **Fristen** für die **Auflegung der Wählerliste** und der **Liste der wählbaren Mitarbeiter/innen** (beide Listen können miteinander verbunden werden) sowie die anschließende **Einspruchsfrist** von einer Woche gegen die Eintragung oder Nicht-eintragung eines Mitarbeiters bzw. einer Mitarbeiterin in diese Listen besonders zu beachten. Bitte beachten Sie den als Anlage beigefügten exemplarischen Wahlkalender.
- 10.) Zur Frage der Wählbarkeit und Wahlberechtigung ist noch auf Folgendes hinzuweisen:
- a) Nach § 2 Abs. 1 sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des MVG alle in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder zu ihrer Ausbildung in einer kirchlichen oder diakonischen Dienststelle Beschäftigten. Ein Mindestumfang der Beschäftigung für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit besteht grundsätzlich nicht, jedoch ist § 8 Abs. 2 MVG bei der Zusammensetzung der neuen Mitarbeitervertretung zu beachten.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die in der Nachbarschaftshilfe beschäftigten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sowie die nebenberuflichen Organistinnen und Organisten oder Chorleitungen in die Wählerliste aufzunehmen sind. Entscheidend für das Kriterium "Mitarbeiter im Sinne des MVG" ist, ob sie sich in einem Arbeitsverhältnis befinden oder ob es sich um eine ehrenamtliche oder freiberufliche Tätigkeit handelt.

Bei den nach Anlage 11 zur KAO beschäftigten Nachbarschaftshelferinnen und -helfern sowie den regelmäßig tätigen nebenberuflichen Organistinnen und Organisten oder Chorleitungen, ist davon auszugehen, dass es sich um ein Arbeitsverhältnis handelt und sie Mitarbeiter im Sinne des § 2 MVG sind und deshalb ggf. auch die Wahlberechtigung bzw. die Wählbarkeit besitzen. Unter den Mitarbeiterbegriff fallen auch Mitarbeitende, die auf durch Dritte finanzierten Arbeitsplätzen oder im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (z.B. ABM-Kräfte) o. Ä. tätig sind. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 17. April und 17. Mai 2000 AZ 25.00 Nr. 627/6 verwiesen.

- b) Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nach § 9 Abs. 3 MVG Mitglieder der Dienststellenleitung und Personen, die nach § 4 Abs. 2 der Dienststellenleitung zugerechnet werden, **nicht wahlberechtigt sind. Diese Personen können deshalb auch nicht in den Wahlvorstand berufen werden. Die Dienststellenleitungen sind verpflichtet, der Mitarbeitervertretung die betreffenden Personen zu benennen.**

- 11.) Der **Wahltermin** ist vom Wahlvorstand nach seiner Konstituierung festzusetzen. Es ist sicherzustellen, dass zwischen der Bekanntgabe des Wahlausschreibens und dem Wahltag ein Zeitraum von **mindestens 6 Wochen** liegt.

Die **Wahl** findet während der vom Wahlvorstand festgesetzten Zeit nach den Bestimmungen der §§ 8 bis 12 der Wahlordnung zum MVG statt; ebenso die etwaige Wahl der **Vertrauensperson der Schwerbehinderten** und ihrer Stellvertretung. Sofern die Voraussetzungen zur **Wahl einer Jugendlichen- und Auszubildendenvertretung** vorliegen, findet diese Wahl nach § 14 Wahlordnung unter der Leitung der amtierenden Mitarbeitervertretung statt. Die Mitarbeitervertretung kann jedoch auch den für die Wahl der Mitarbeitervertretung gebildeten Wahlvorstand mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl für die Jugendlichen- und Auszubildendenvertretung beauftragen. Dasselbe gilt auch für die Wahl des Vertrauensmanns der Zivildienstleistenden.

Wenn die Wahl der Mitarbeitervertretung, der Vertrauensperson der Schwerbehinderten und der Jugendlichen- und Auszubildendenvertretung oder des Vertrauensmanns der Zivildienstleistenden zum gleichen Zeitpunkt stattfindet, sollten die Stimmzettel für die einzelnen Vertretungen wegen der einfacheren Auszählung unterschiedlich farblich gekennzeichnet sein.

In dem Wahlschreiben sollte ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen werden, dass bei Verhinderung des oder der Wahlberechtigten an der persönlichen Stimmabgabe die Stimmabgabe auch durch Briefwahl (§ 9 Wahlordnung) erfolgen kann. Zur Vermeidung von unverhältnismäßigem Aufwand sollte in Dienststellen mit weniger als 50 Wahlberechtigten möglichst das Verfahren der vereinfachten Wahl (§ 12 Wahlordnung) genutzt werden.

Das Wahlergebnis ist nach Beendigung der Wahl vom Wahlvorstand oder den mit der Durchführung der Wahl beauftragten Personen festzustellen und nach Abschluss der Wahl in allen Stimmbezirken vom Wahlvorstand **unverzüglich durch Aushang** bekannt zu geben. Außerdem sind die Gewählten **schriftlich** zu benachrichtigen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn die Gewählten nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung gegenüber dem Wahlvorstand schriftlich erklären, dass sie die Wahl ablehnen.

Nach § 14 MVG kann die Wahl von mindestens 3 Wahlberechtigten oder der Dienststellenleitung binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, bei der Schlichtungsstelle nach dem MVG schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und der Verstoß nicht behoben worden ist.

Die Anfechtung hat aufschiebende Wirkung. (Anschrift der Schlichtungsstelle: Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle nach dem MVG, Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart).

- 12.) Die **neu gewählten Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung und ihre Stellvertretungen** (§ 23 Abs. 1 MVG) und der bzw. die Beauftragte für Gleichstellung (§ 23 Abs. 3 MVG) sind mit Vor- und Zuname, kirchlicher Berufsgruppe, Dienstanschrift (ggf. Privatanschrift) und evtl. (dienstlicher oder privater) Fernsprechnummer unverzüglich der Geschäftsstelle der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung unter Verwendung des beiliegenden Mustervordrucks (Anlage 12) mitzuteilen. Zur Meldung können Sie auch das Online-Formular benutzen, das unter [www.LakiMAV.de](http://www.LakiMAV.de) heruntergeladen werden kann. Sie sollen wie bisher das erforderliche Arbeitsmaterial unmittelbar übersandt erhalten. Das von den bisherigen Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen und ihren Stellvertretungen schon vorhandene Material, z. B. "Das Recht der Evang. Landeskirche in Württemberg" (blaue Ordner), ist den neu gewählten Vorsitzenden und den Stellvertretungen zu übergeben. Nach § 18 Abs. 4 MVG hat jedes Mitglied der Mitarbeitervertretung bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen, die es in seiner Eigenschaft als Mitglied der Mitarbeitervertretung erhalten hat, dem bzw. der Vorsitzenden auszuhändigen. Diese Unterlagen, z. B. auch das "Handbuch Kirchliches Anstellungsrecht" (rote Ordner), sind den neu gewählten Mitgliedern der Mitarbeitervertretung zur Verfügung zu stellen.
- 13.) Nach rechtskräftigem Abschluss der jeweiligen Mitarbeitervertretungswahlen, d. h. bei einem Ausbleiben von Wahlanfechtungen nach Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 14 Abs. 1 MVG), sind in den einzelnen Kirchenbezirken zum nächst möglichen Zeitpunkt (spätestens aber nach dem 30. April 2008) die **Wahlversammlungen aller neu gewählten Mitarbeitervertreter/innen** im Kirchenbezirk einzuberufen, in denen die Berufsgruppenvertretungen (Wahlpersonen) für die Wahl der Mitglieder der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung und ihrer Stellvertretungen gewählt werden (§§ 54 und 54 a MVG). Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Mitarbeitervertretungen jeder der 12 Gruppen kirchlicher Arbeitsfelder und Berufe (§ 54 Abs. 2 MVG) - soweit vorhanden - ihre Vertretung (Wahlperson) für sich wählen.
- Ist von einer Berufsgruppe nur ein(e) Mitarbeitervertreter/in vorhanden** (nicht nur **anwesend**), so gilt diese(r) als gewählt. Verantwortlich für die Einberufung und Leitung dieser Wahlversammlung sowie für die Durchführung der Wahlen ist der/die neu gewählte Vorsitzende der für den Kirchenbezirk gebildeten Mitarbeitervertretung des Dekanatsortes. Die Liste der gewählten Berufsgruppenvertretungen (Wahlpersonen) mit Angabe von Vor- und Zunamen, Berufsbezeichnung, Religionszugehörigkeit, teilzeitbeschäftigt/geringfügig beschäftigt, ist unverzüglich der Geschäftsstelle der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung, Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart zu übersenden. Zur Meldung können Sie auch das Online-Formular benutzen, das unter [www.LakiMAV.de](http://www.LakiMAV.de) heruntergeladen werden kann.

Die **Wahl der Berufsgruppenvertretungen (Wahlpersonen) der Mitarbeitervertretungen aller landeskirchlichen Dienststellen** in einer besonderen Wahlversammlung richtet sich nach § 54 a Abs. 2 MVG. Die Einberufung und Leitung dieser Wahlversammlung sowie die Durchführung der Wahlen liegt bei dem oder der bisherigen Vorsitzenden der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung oder einer von diesem/r beauftragten Person. Dabei wählen Mitarbeitervertreter aus den landeskirchlichen Dienststellen, die gemäß § 5 a Abs. 4 MVG zu einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung mit einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenbezirk zusammengefasst wurden, je in ihrer Berufsgruppe in dem betreffenden Kirchenbezirk die Wahlperson des Kirchenbezirks für die Wahl zur Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung mit.

- 14.) Die **Wahl der Mitglieder der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung** und ihrer Stellvertretungen gemäß § 54 a Abs. 3 und 4 MVG in einer oder mehreren von der oder dem amtierenden Vorsitzenden der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung oder der Stellvertretung einberufenen und geleiteten Wahlversammlung(en) sollte sobald wie möglich stattfinden, damit die neu gewählten Mitglieder der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung gemäß § 55 Abs. 1 Buchst. d MVG die Vertretungen der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im kirchlichen Dienst und ihre Stellvertretungen in der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 8 Abs. 1 ARRg wählen können, da die Amtszeit der derzeit amtierenden Arbeitsrechtlichen Kommission am 31. Dezember 2008 endet.

Für die Wahl der Berufsgruppenvertretungen (Wahlpersonen) nach Ziff. 7 und 8 und der Mitglieder der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung und ihrer Stellvertreter (Ziff. 9) sind die Bestimmungen der Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz sinngemäß anzuwenden (§ 54 a Abs. 5 MVG).

- 15.) Welche Dienststelle die Wahlkosten einschließlich etwa notwendiger Reisekosten zu tragen hat, richtet sich nach § 13 Abs. 4 in Verbindung mit § 30 MVG. Wörtlich lautet § 13 Abs. 4: „Die Dienststelle trägt die Kosten der Wahl, bei der Wahl einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung werden die Kosten der Wahl auf die einzelnen Dienststellen im Verhältnis der Zahlen ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen umgelegt, sofern keine andere Verteilung der Kosten vorgesehen wird. Bei gemeinsamen Mitarbeitervertretungen innerhalb eines Kirchenbezirks werden die Kosten der Wahl vom Kirchenbezirk, in den Fällen des § 5 a Abs. 3, 4 und 6 von der Landeskirche getragen.“
- 16.) Die **Wahlakten** (Niederschriften, Wählerlisten, Listen der Wahlberechtigten, Wahlausschreiben, Wahlvorschläge, Stimmzettel usw.) sind gemäß § 13 der Wahlordnung von der Mitarbeitervertretung für 5 Jahre aufzubewahren.

Zur Entlastung und Unterstützung der örtlichen Wahlvorstände sind als Anlagen entsprechende Musterbeispiele für Mitteilungen des Wahlvorstandes (Stimmzettel, Wählerliste, Wahlkalender u. a.) beigelegt.

Die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung führt am **Mittwoch, 23. Januar 2008** Schulungsveranstaltungen für Wahlvorstände in der Landesgeschäftsstelle des Evang. Jugendwerks in Württemberg, Stuttgart-Vaihingen und im Evang. Oberkirchenrat Stuttgart durch.

Diese Schulungsveranstaltungen finden jeweils **von 9:00 bis 16:00 Uhr** statt.

Das Anmeldeformular zu den Wahlvorstandeschulungen ist diesem Rundschreiben beigelegt. Nähere Auskünfte zu diesen Schulungsveranstaltungen erteilt das Fortbildungssekretariat der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung, Frau Ingrid Bräger (Tel. 07361 3904; E-Mail: [Ingrid.Braeger@LakiMAV.de](mailto:Ingrid.Braeger@LakiMAV.de)).

Die Dienststellenleitungen sowie die Mitarbeitervertretungen werden gebeten, bereits jetzt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in geeigneter Weise auf die bevorstehenden Neuwahlen und auf die Bedeutung der Mitarbeitervertretungen aufmerksam zu machen und sie zu ermuntern, sich zur Wahl in die Mitarbeitervertretung, die Jugendlichen- und Auszubildendenvertretung oder als Vertrauensperson für die Schwerbehinderten zur Verfügung zu stellen. Bei der Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten für die Mitarbeitervertretung und besonders für das Amt der oder des Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung spielt nicht selten die Frage einer „Teilfreistellung“ der betreffenden Person eine Rolle. In diesem Zusammenhang wird auf das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 28. Juni 1995, AZ 23.02 Nr. 633/6 betr. Dienstbefreiung/Freistellung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen und über die Veranschlagung bzw. Bereitstellung von „Personalkosten für MAV-Tätigkeit“ hingewiesen.

Rückfragen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen können schriftlich oder fernmündlich an den Oberkirchenrat - Tel. 0711 2149-280 oder -275 - oder an die Geschäftsstelle der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung - Tel. 0711 2149-530 gerichtet werden.

Hartmann  
Oberkirchenrat

### **Anlagen**

- Verzeichnis der bisher zu einer Wahlgemeinschaft zusammengefassten landeskirchlichen Dienststellen (Anlage 1)
- Antragsformular zur Bestellung von Unterlagen für die MAV-Wahl 2008 (Anlage 2)
- Musterschreiben (Anlagen 3 bis 12)
- Vordruck „Anmeldung zur Wahlvorstandeschulung“